

Infoblatt 41:

Elternzeit

Wenn Eltern sich nach der Geburt Ihres Kindes ausschließlich um Ihr Kind kümmern möchten, können Sie beim Arbeitgeber die sogenannte Elternzeit beantragen. Mit der Neuregelung der Elternzeit für Geburten ab dem 01.01.2015 sind Sie bei der Gestaltung der Elternzeit sehr viel flexibler geworden.

Elternzeit aufteilen

Die Elternzeit können Mutter und Vater gemeinsam, abwechselnd oder zu unterschiedlichen Zeiten in Anspruch nehmen, um sich der Betreuung und Erziehung ihres Kindes zu widmen. Während dieser Zeit ruht das Arbeitsverhältnis. Seit dem 01.01.2015 können beide Elternteile 24 statt bisher zwölf Monate Elternzeit auf den Zeitraum zwischen dem dritten Geburtstag und der Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes übertragen. Eine Zustimmung des Arbeitgebers ist nicht mehr erforderlich.

Wollen beide Elternteile gemeinsam in Elternzeit gehen, muss der Arbeitgeber die Mutter und den Vater jeweils für maximal drei Jahre von der Arbeit freistellen. Es bleibt aber insgesamt bei der Begrenzung auf drei Jahre, auch wenn die Elternzeit getrennt, abwechselnd oder nacheinander genommen wird.

In Betrieben mit mehr als 15 Beschäftigten haben Sie während der Elternzeit einen Anspruch auf Teilzeitarbeit von bis zu 30 Stunden die Woche. Während der Elternzeit genießen Sie gegenüber Ihrem Arbeitgeber einen besonderen Kündigungsschutz.

Tipp:

Das Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend bietet auf der Internetseite www.bmfsfj.de einen „Elterngeldrechner“ und „Wiedereinstiegsrechner“ an. Mit ihm können Sie unterschiedliche Elternzeit-Modelle errechnen um heraus zu finden, wie viel Geld Ihnen jeweils monatlich zur Verfügung steht.

Elternzeit beantragen

Wenn Sie Elternzeit nehmen möchten, sollten Sie spätestens sieben Wochen vor dem gewünschten Beginn Ihrem Arbeitgeber die Elternzeit schriftlich erklären, wie Sie den Anspruch aufteilen möchten. Bis zu 24 Monate können auf einen späteren Zeitpunkt übertragen werden. Wann Sie dann die verbleibende Zeit nehmen, besprechen Sie bitte rechtzeitig mit Ihrem Arbeitgeber.

Beitragsfreie Weiterversicherung bei versicherungspflichtigem Beschäftigungsverhältnis

Wenn Sie in einem ungekündigten versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis stehen, haben Sie nach dem Ende der Mutterschutzfrist Anspruch auf die gesetzliche Elternzeit. Während dieser Zeit sind Sie beitragsfrei weiter versichert.

Beitragsfreie Weiterversicherung nach Bezug von Leistungen durch das Arbeitsamt

Wenn Sie vor Beginn der Mutterschutzfrist Leistungen vom Arbeitsamt bezogen haben, z. B. Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld, sind Sie für die Dauer des Bezugs von Elterngeld weiterhin beitragsfrei pflichtversichert. Bitte senden Sie uns in diesem Fall eine Kopie Ihres Bescheids über den Elterngeldbezug.

Weiterversicherung für freiwillig versicherte Beschäftigte

Wenn Ihr Gehalt als Arbeitnehmer/in die Jahresarbeitsentgeltgrenze überschreitet, sind Sie in der Krankenversicherung versicherungsfrei. Sie sind dann freiwillig bei der SECURVITA Krankenkasse versichert. (In der Pflegeversicherung bleiben Sie beitragsfrei pflichtversichert.)

Als freiwilliges Mitglied werden Sie in der Krankenversicherung beitragsfrei weiter versichert, wenn Sie grundsätzlich Anspruch auf Familienversicherung hätten.

Voraussetzung für die Familienversicherung ist, dass Ihre Ehepartnerin / Ihr Ehepartner gesetzlich krankenversichert ist und dass Ihr monatliches Bruttoeinkommen 415 Euro im Monat nicht übersteigt (450 Euro bei geringfügig entlohnt Beschäftigten). Wenn der Anspruch auf Familienversicherung besteht, bleibt Ihre freiwillige Mitgliedschaft für die Dauer der Elternzeit beitragsfrei bestehen.

Besteht kein Anspruch auf Familienversicherung, weil z. B. Ihre Ehepartnerin/Ihr Ehepartner privat versichert ist, können Sie sich freiwillig weiterversichern. Für die Beitragsberechnung werden Ihre tatsächlichen Einkünfte zugrunde gelegt. Ist Ihre Ehepartnerin/Ihr Ehepartner privat versichert, wird für Ihren Beitrag die Hälfte ihres/seines Einkommens berücksichtigt, gegebenenfalls vermindert um Freibeträge für gemeinsame unterhaltsberechtigende Kinder.

Weiterversicherung für Studierende, Sozialhilfeempfänger, Beamte

Wenn Sie z. B. als Erwerbsloser, als Studierender, als Sozialhilfeempfänger oder als Beamter freiwillig versichert sind, haben Sie leider nicht die Möglichkeit, sich beitragsfrei weiter zu versichern. Die Beitragshöhe wird dann Ihrer Einkommenssituation angepasst.

Kontakt:

SECURVITA Krankenkasse
Postfach 10 58 29
20039 Hamburg

24-Stunden-Service-Hotline:

0800 / 14 14 300 (bundesweit gebührenfrei)

Aus dem Ausland: +49 / 40 / 33 47-7

Fax: 040 / 33 47-90 00

E-Mail: mail@securvita-bkk.de

www.securvita.de

securvita

KRANKENKASSE